

Die Erörterung der Stilllegung der Regierung Sigmaringen 1943

Dieser Vorschlag, so naheliegend er auf den ersten Blick auch scheint, unterscheidet sich von allen anderen Fällen, in denen eine Zusammenlegung bzw. Aufhebung von Regierungen in Betracht gezogen wurden, in einem ganz wesentlichen Aspekt: Sofern es sich um die Zusammenlegung einer Regierung mit der Behörde des Oberpräsidenten bzw. Reichsstatthalters am selben Ort handelte, ging es nur um eine verwaltungsorganisatorische Angelegenheit innerhalb eines Landes bzw. eines Reichsgaus. Die Stilllegung der Regierung Sigmaringen hätte jedoch bedeutet, die Aufgaben einer preußischen Mittelbehörde nichtpreußischen, nämlich württembergischen (Zentral-)Behörden zu übertragen und den Regierungsbezirk Sigmaringen zumindest faktisch in das Land Württemberg einzugliedern.

Zum besseren Verständnis sei jedoch darauf hingewiesen, daß trotz der Zugehörigkeit der Hohenzollerischen Lande zum Land Preußen diese keine Insellage innehatten und bereits in vielen administrativen Bereichen mit ihrer Umgebung verflochten waren, insbesondere in allen reichsrechtlichen Angelegenheiten wie Finanzen, Justiz, Verkehr, Post, Wehrmacht, Polizei. Ferner waren die Hohenzollerischen Lande bereits seit 1936/1939 hinsichtlich der Dienststellen des Bevollmächtigten für den Nahverkehr¹⁶, des Reichsverteidigungskommissars, der Bezirks- bzw. Landeswirtschaftsämter und der Ernährungsverwaltung, deren Bezirke sich zunächst an den Wehrkreisen, dann an den Parteigauen (an die 1942 die Reichsverteidigungs- und Wirtschaftsbezirke angegliedert wurden) orientierten, den für den Wehrkreis V (später Wehrwirtschaftsbezirk V a) bzw. den für den Gau (Reichsverteidigungsbezirk bzw. Wirtschaftsgebiet) Württemberg zuständigen Behörden unterstellt. In Einzelfällen gab es auch pragmatische Regelungen vor Ort: So wurde beispielsweise auf Antrag des Regierungspräsidenten in Sigmaringen in den hohenzollerischen Gemeinden (Exklaven) Achberg, Burgau und Wilfingen der Polizeivollzugsdienst ab 1.4.1942 durch Württemberg übernommen¹⁷.

Im Gegensatz zu den übrigen Provinzen wurden in den Hohenzollerischen Landen die Aufgaben des Oberpräsidenten (und bis 1933 auch des Provinzialrats) im Grundsatz unmittelbar vom zuständigen Minister wahrgenommen¹⁸. Für bestimmte Zweige der Verwaltung galten jedoch besondere Regelungen bzw. Anbindungen an Fachverwaltungen und Körperschaften der Rheinprovinz: Die Angelegenheiten der höheren Schulen und der Landeskulturverwaltung wurden vom Oberpräsidenten in

16 Diese wurden schon 1936 errichtet. Vgl. JOACHIM LILLA: Die Bevollmächtigten für den Nahverkehr (Nbv) und ihre nachgeordneten Dienststellen in Österreich 1938 bis 1945, in Mitteilungen des Österr. Staatsarchivs 46 (1998) S. 147–188, hier: S. 147–153.

17 Aufzeichnung des Geschäftsteils III D des Württ. IM vom 20.7.1943, Hauptstaatsarchiv Stuttgart (HStAS) E 151-01/15 Bl. 17.

18 So § 5 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30.7.1883 (GS. S. 195). Bis dahin galt in den Hohenzollerischen Landen die Bestimmung von § 5 der Verordnung vom 7.1.1852 (GS. S. 35), demzufolge *der Wirkungskreis der Regierung [in Sigmaringen] ... die Verwaltung aller derjenigen Angelegenheit [umfaßt], welche in den übrigen Theilen der Monarchie den Oberpräsidenten zu eigener Verwaltung oder in Stellvertretung der obersten Staatsbehörden, den Regierungen, Provinzial-Steuerdirektionen und Auseinandersetzungsbehörden überwiesen sind.*